

# Maior (deu)

Maior: wörtlich groß, weit; im zeitlichen Kontext auch älter; in Bezug auf die soziale Stellung auch groß, mächtig, reich.

Im Frühmittelalter diente *maior*, synonym verwendet zu *vil(l)icus*, *actor* oder *agens* als Bezeichnung für einen Verwalter auf landwirtschaftlichen Gütern (Fronhofverwalter, Meier. In die Zuständigkeit des *maior* fielen neben der Planung und Durchführung der Arbeitsdienste auch die Sammlung der Abgaben, die Instandhaltung des Herrenhofes und der Wirtschaftsanlagen sowie die Anleitung der landlosen Arbeitskräfte auf dem Herrenhof. Im Gegensatz zum antiken *vil(l)icus* handelte es sich beim frühmittelalterlichen *maior* nicht um einen speziell für die Verwaltung des Landgutes abgeordneten Sklaven oder Freigelassenen, sondern um einen abhängigen Bauern, der von seinen eigenen Erträgen lebte und in seinem eigenen Haus wohnte. Das Amt des *maior* war nicht erblich, sondern beruhte auf Ernennung. Die Wahl fiel dabei wohl auf Personen, die über entsprechende soziale Macht verfügten, innerhalb der Domäne Einfluss zu nehmen. Im 11. Jahrhundert scheinen die *maiores* nicht mehr selbst landwirtschaftlich tätig gewesen zu sein, sondern nahmen vor allem Tätigkeiten der Rechtsprechung und der Verwaltung wahr. Sozial hatten sie sich nunmehr als Gruppe von den Bauern abgesetzt und orientierten sich an adlig-ritterlichen Lebensformen.

HL

---

<sup>1</sup> DNG II, „magnus“, Sp. 2971-2974.

<sup>2</sup> Niermeyer II, „major 7“, S. 821. Die erste Überlieferung nach Niermeyer für diese Bedeutung entstammt dem *Capitulare de villis* (c. 10, 26, 36, 58, 60); D. Rathbone, „vilicus“; J. Durliat, *Finances publiques*, S. 155. Nach dem *Capitulare* (c. 60) sollte der *maior* keinesfalls hoher, sondern mittlerer Abstammung sein. In der Tat handelte es sich bei den *maiores* in der Regel um *coloni* oder *servi*. L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 272-274

<sup>3</sup> A. E. Verhulst, J. Semmler, *Statuts (II)*, S. 236-238; L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 272 und 274f.

<sup>4</sup> L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 272-274; J. Durliat, *Manse*, S. 485. Als *maior* finden sich häufig Inhaber überdurchschnittlich großer Mansen (oft aber auch durchschnittlich großer). Abgaben und Dienste mussten auch vom *maior* geleistet werden, konnten jedoch auch reduziert oder durch statusspezifische Abgaben ergänzt werden.

<sup>5</sup> J. Durliat, *Manse*, S. 485. Dabei scheint der *maior* auch innerhalb der ihm unterstehenden Bauern besonderes Vertrauen genossen zu haben und tritt wiederholt als deren Sprecher in Streitfällen mit dem Herrn auf. L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 275f.

<sup>6</sup> W. Rösener, *Grundherrschaft*, S.184f. Die Übernahme von lokaler Rechtsprechung scheint erst im 10./11. Jahrhundert stattgefunden zu haben. L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft*, S. 275f., verneint eine derartige Tätigkeit für das 9. Jahrhundert. W. Rösener, „Meier, -recht“, Sp. 470, spricht von der Leitung des Hofgerichtes durch den Meier bereits im frühen Mittelalter.